

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien
des Landes Berlin

Vom 12. August 2024

Auf Grund des § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. August 2023 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil II Kapitel 2 wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Vorbereitungskurs, Vorkurs, Eignungsprüfung“.

2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Besuch des Vorkurses oder der Einführungsphase kann bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ein halbjähriger Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache vorausgehen.“

3. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache besucht, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auf den Stundenumfang, der sich aus den Vorgaben des § 10a Absatz 3 Satz 1 für die besuchte Einrichtung ergibt.“

4. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache erfolgen. Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache sind:

1. die deutsche Sprache ist nicht Erstsprache,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. hinreichende Fremdsprachenkenntnisse in einer ersten und zweiten Fremdsprache nach § 14, wobei Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache auf Antrag als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden können,
4. ein Schulabschluss oder ein bestandener Mathematiktest auf dem Niveau der Berufsbildungsreife,
5. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit,
6. ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit längstens fünf Jahren und
7. ein Wohnsitz im Land Berlin, wobei nach Maßgabe freier Plätze auch Personen, die im Land Berlin weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aufgenommen werden können.“

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „besuchenden“ die Wörter „Vorbereitungskurs (§ 4 Absatz 3a) oder“ eingefügt sowie die Wörter „(§ 4 Absatz 4 und 5)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ und die Wörter „nach Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „nach Absatz 3 und 4“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „halbjährigen“ die Wörter „Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache oder“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 3a Satz 2 einzureichen. Der Nachweis über eine abgeschlossene

Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nach § 4 Absatz 3a Satz 2 Nummer 5 kann durch eine glaubhafte Darlegung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersetzt werden; Zeiten, in denen Sprachkurse in Deutsch besucht wurden oder ein Arbeitsverbot bestand, können angerechnet werden. Sollen nach § 4 Absatz 3a Satz 2 Nummer 3 Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden, ist bei Aufnahme ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.“

7. Die Überschrift zu Teil II Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2
Vorbereitungskurs, Vorkurs, Eignungsprüfung“**

8. Dem § 11 wird folgender § 10a vorangestellt:

**„§ 10a
Vorbereitungskurs“**

(1) Vorbereitungskurse dienen dem Erwerb von Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Vorbereitung für den Zugang zu Kursen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Der Unterricht wird in Klassen erteilt. Je Kolleg oder Abendgymnasium kann eine Klasse eingerichtet werden. Die Einrichtung weiterer Klassen bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss mindestens zwölf betragen und soll 17 nicht überschreiten. Die Festlegung des Beginns des Vorbereitungskurses erfolgt auf Beschluss der Schulkonferenz. Der Beginn des Kurses ist so festzulegen, dass das Ende des Kurses zeitnah vor dem Beginn der Vorkurse liegt.

(3) Der Umfang des Unterrichts beträgt 19 Wochen mit je 24 Unterrichtsstunden pro Woche an Kollegs und mit je 20 Unterrichtsstunden pro Woche an Abendgymnasien. Der Unterricht wird in deutscher Sprache durchgeführt; er ist inhaltlich nicht auf Inhalte des Faches Deutsch beschränkt, sondern soll auch natur- und gesellschaftswissenschaftliche Themen behandeln. An Kollegs kann zudem Projektunterricht stattfinden.

(4) Für den Abschluss des Kurses haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Prüfung in deutscher Sprache zu erbringen und dabei Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 90 Minuten. Der Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung liegt beim Lese- und Schreibverständnis. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten. Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelgespräch; neben der Prüferin oder dem Prüfer ist mindestens eine weitere Lehrkraft anwesend, die das Gespräch protokolliert. Wer in beiden Prüfungsteilen mindestens 50 Prozent der erwarteten Leistungen erbringt, hat die Prüfung bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden.

(5) Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen. Mit dieser kann der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die zur Teilnahme an weiteren Kursen nach dieser Verordnung erforderlich sind, geführt werden. Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über den Besuch des Vorbereitungskurses.

(6) Wer insgesamt an zehn Tagen unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, muss den Vorbereitungskurs verlassen. Die Einrichtung weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens nach ihrem ersten Fehltag auf diese Folge hin.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**a) Allgemeines**

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) geändert.

Es erfolgt die Aufnahme eines Vorbereitungskurses in die VO-KA. Das Angebot eines Vorbereitungskurses richtet sich insbesondere an Flüchtlinge und Personen, die aufgrund besonderer biographischer Umstände nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um die bisher bestehenden Kurse der VO-KA besuchen zu können.

Deutschland nimmt in Abhängigkeit von der internationalen Situation regelmäßig geflüchtete Menschen auf und unterstützt sie. Neben der Einrichtung von Willkommensklassen für Kinder und Jugendliche, die diesen eine möglichst optimale Eingliederung und Bildung ermöglichen soll, ist auch für erwachsene, lebensältere Personen das Schaffen entsprechender Bildungs- und Integrationsperspektiven unverzichtbar.

Auf Grund der sehr guten Erfahrungen aus dem mehrjährigen Schulversuch für Geflüchtete werden mit der vorliegenden Verordnung Regelungen erlassen, die die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Vorbereitungskurs festlegen.

Die Vorbereitungskurse zum Erwerb des Abiturs auf dem Zweiten Bildungsweg werden vergleichbar einer Willkommensklasse gestaltet. Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für den Zugang zu Kursen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. In Bezug auf Geflüchtete soll eine Integration von Geflüchteten durch Bildung unterstützt werden.

b) Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung der VO-KA):****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2):

§ 2 der VO KA regelt die Gliederung und die Organisation der Bildungsgänge. Mit dem neuen Satz 4 wird der halbjährige Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache aufgenommen und als eigenständiger Kurs etabliert.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses unterliegen einer Teilnahmeverpflichtung. Mit dem angefügten Satz 3 wird bestimmt, dass sich die Teilnahmeverpflichtung im Vorbereitungskurs auf den Stundenumfang, der sich aus den Vorgaben des § 10a Absatz 3 Satz 1 für die besuchte Einrichtung ergibt, erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Mit dem neuen Absatz 3a werden die Aufnahmebedingungen formuliert, die vorliegen müssen, um in den Vorbereitungskurs aufgenommen zu werden. Aufgenommen werden können nach Absatz 3a Satz 1 Personen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, also nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

Absatz 3a Satz 2 formuliert die näheren Voraussetzungen für eine Aufnahme. Danach müssen u.a. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Nummer 2) und hinreichende Fremdsprachenkenntnisse in einer ersten und zweiten Fremdsprache nach § 14 vorliegen, wobei insoweit Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache auf Antrag als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden können (Nummer 3). Ferner muss die Erstsprache der Bewerberinnen und Bewerber eine andere als die deutsche Sprache sein (Nummer 1). Daneben müssen ein Schulabschluss oder ein bestandener Mathematiktest auf dem Niveau der Berufsbildungsreife (Nummer 4), eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit (Nummer 5), grundsätzlich ein Berliner Wohnsitz (Nummer 7) und ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit längstens fünf Jahren (Nummer 6) vorliegen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

§ 5 regelt das Verfahren bei Übernachtfrage. Da diese Regelungen auch künftig auf die Vorbereitungskurse anwendbar sein sollen, wird die Vorschrift entsprechend ergänzt. Weitere Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Mit der Änderung des § 7, der das Aufnahmeverfahren regelt, erstreckt sich das Aufnahmeverfahren künftig auf den Vorbereitungskurs. Der neue Absatz 3a gibt vor, welche Nachweise im Rahmen des Aufnahmeverfahrens von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichen sind, um das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Absatz 3a Satz 2 nachzuweisen.

Zu Nummer 7 (Überschrift zu Teil II Kapitel 2)

Da Teil II Kapitel 2 sich nun auch auf den Vorbereitungskurs erstreckt, wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 10a)

Der neue § 10a beschreibt den Vorbereitungskurs.

Absatz 1 definiert das Ziel des Vorbereitungskurses, das darin besteht, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erwerben, um so auf den Zugang zu Kursen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, vorbereitet zu werden.

Mit Absatz 2 werden die organisatorischen Rahmenbedingungen des Vorbereitungskurses festgelegt. Kollegs und Abendgymnasien können jeweils eine Klasse eines Vorbereitungskurses einrichten. Die Einrichtung weiterer zusätzlicher Klassen steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Festgelegt ist auch die Mindest- und die grundsätzliche Höchstanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Schulaufsichtsbehörde kann geringfügige Überschreitung zulassen. Die jeweilige Schulkonferenz beschließt den zeitlichen Beginn des Vorbereitungskurses. Dabei ist der Beginn des Kurses so zu wählen bzw. festzulegen, dass das Ende des Kurses zeitnah vor dem Beginn der Vorkurse liegt. Den Teilnehmerinnen und

Teilnehmern soll so ein möglichst nahtloses Fortsetzen im Vorkurs organisatorisch ermöglicht werden.

Absatz 3 beschreibt die Bedingungen des Unterrichts, insbesondere hinsichtlich des Unterrichtsumfangs und der Unterrichtsfächer. Der Vorbereitungskurs endet mit einer Abschlussprüfung (Absatz 4). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten über das erfolgreiche Bestehen des Kurses eine Bescheinigung. Mit dieser kann der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die zur Teilnahme an weiteren Kursen nach dieser Verordnung erforderlich sind, geführt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über den Besuch des Vorbereitungskurses (Absatz 5). Das unentschuldigte Fehlen von 10 Tagen oder mehr führt zu einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (Absatz 6).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Es handelt sich um die Fortführung eines bereits seit dem Schuljahr 2016/17 laufenden Schulversuchs; insofern ist nicht mit einem gravierenden Kostenaufwuchs zu rechnen, da im Haushalt 2024/2025 bereits Mittel für 3,04 VZE Lehrkräfte berücksichtigt sind.

Insgesamt werden für die Durchführung der Vorbereitungskurse vier VZE/Jahr A13 benötigt – 4 x 72.710 €¹ = 290.840 € (gerechnet mit dem DS 2024 für A 13 für den Bildungsbereich).

Der sich ergebende personelle und finanzielle Mehrbedarf von rd. 1 VZE Lehrkraft ist im Epl. 10 auszugleichen.

¹ Bei dem hier verwendeten Durchschnittssatz (DS) handelt es sich um den einer verbeamteten Lehrkraft (LK) nach A13. Der DS einer tarifbeschäftigten LK (Ost/West gemittelt) nach E13 ist in 2024 um 22.270 € höher und in 2025 um 22.940 € als der DS einer verbeamteten LK. Die tatsächlichen Kosten sind dementsprechend bei Stellenbesetzung mit einer tarifbeschäftigten LK höher.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der Bedarf im Umfang von rd. 1 VZE, die im Haushalt noch nicht berücksichtigt ist, wird innerhalb des Epl. 10 ausgeglichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Etablierung der Vorbereitungskurse besteht folgender dauerhafter Personalbedarf:

4 VZE/Jahr [8 VZE (A13 - Lehrerstunden) für ein halbes Jahr]. Der Bedarf wird, soweit im Haushalt noch nicht berücksichtigt (rd. 1 VZE), innerhalb des Epl. 10 ausgeglichen.

Berlin, den 12. August 2024

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)	Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)
§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer	§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer
(1) Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurs- halbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzjähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsgangs der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden.	(1) Der Bildungsgang der Einrichtungen gliedert sich in die zwei Schulhalbjahre umfassende Einführungsphase und die vier Kurs- halbjahre umfassende Qualifikationsphase; ihm kann am Kolleg ein halbjähriger und am Abendgymnasium ein halbjähriger oder ganzjähriger Vorkurs vorausgehen. Die Einführungsphase des Bildungsgangs der Einrichtungen beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Vorkurse können nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden. <u>Dem Besuch des Vorkurses oder der Einführungsphase kann bei Erfüllung der Zugangs- voraussetzungen ein halbjähriger Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache vorausgehen.</u>
(2) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht.	(2) <i>unverändert</i>
(3) In der Qualifikationsphase (§§ 21 bis 28) tritt an die Stelle der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Wahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Lehrkraft eines der von ihnen besuchten Kurse als Tutorin oder	(3) <i>unverändert</i>

Tutor. Es soll sich um die Leiterin oder den Leiter eines Leistungskurses handeln.	
(4) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Einführungs- und Qualifikationsphase beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre, soweit sich nicht im Einzelfall aus den folgenden Regelungen eine andere Verweildauer ergibt.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Während des Besuchs einer Einrichtung nach § 1 ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 20 oder ein Rücktritt gemäß § 28 möglich. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 4 um jeweils höchstens ein weiteres Jahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Ist weder eine Fortsetzung des Bildungsganges noch ein Zurücktreten in den folgenden Jahrgang zulässig, muss der Bildungsgang verlassen werden.	(5) <i>unverändert</i>
§ 3 Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht	§ 3 Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht
(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen zu den von der Einrichtung festgesetzten Terminen die Kurse der Einführungsphase (Wahlpflichtkurse) oder der Qualifikationsphase aus. Unter den gewählten Kursen der Qualifikationsphase müssen sich alle verpflichtend zu belegenden Kurse befinden. Die	(1) <i>unverändert</i>

Auswahl der Kurse ist auf das Unterrichtsangebot der besuchten Einrichtung beschränkt. Bei ausgebliebener, unvollständiger oder nicht realisierbarer Kurswahl bestimmt die Einrichtung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Erfordernisse ihrer Schullaufbahn die zu besuchenden Kurse.	
(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Einrichtung bei der Planung ihrer Schullaufbahn zu beraten. Sie sind im Hinblick auf die zu besuchenden Kurse, die Erfordernisse der Gesamtqualifikation und die sonstigen Auflagen zu einer zweckentsprechenden Planung und zur rechtzeitigen und vollständigen Abgabe der notwendigen Erklärungen verpflichtet.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase und den belegten Kursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Sofern ein Vorkurs besucht wird, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auch auf den sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht dieses Vorkurses.	(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase und den belegten Kursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Sofern ein Vorkurs besucht wird, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auch auf den sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht dieses Vorkurses. <u>Wird ein Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache besucht, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auf den Stundenumfang, der sich aus den Vorgaben des § 10a Absatz 3 Satz 1 für die besuchte Einrichtung ergibt.</u>

(4) Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichterbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen. Die Einrichtung kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase ist immer ein Nachweis vorzulegen, der innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Einrichtung eingegangen sein muss.	(4) <i>unverändert</i>
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen	§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1) Als Berufsausbildung im Sinne von § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes gelten Berufsausbildungen mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren in anerkannten Ausbildungsberufen sowie schulische Ausbildungen mit berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstige berufliche Ausbildungen, die diesen zeitlich und inhaltlich entsprechen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Als Berufstätigkeit im Sinne von § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes gelten im tatsächlich geleisteten Umfang 1. eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden einschließlich entsprechender Tätigkeiten von Gefangenen; soweit die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit geringer ist, gilt diese,	(2) <i>unverändert</i>

2. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstpflicht nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242),

4. die Tätigkeit in der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549, GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.

Als Berufstätigkeit gelten auch eine abhängige Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden oder die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen oder mit mindestens zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört. Zeiten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet gewesen ist, werden bis zu

einem Jahr auf die Berufstätigkeit angerechnet. Nicht abgeschlossene Berufsausbildungen können bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit, Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten können bis zu eineinhalb Jahre auf die Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn ein Nachweis über eine kontinuierliche Teilnahme vorgelegt wird.	
(3) Nicht aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die 1. bereits eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife endgültig nicht bestanden haben oder schon einmal ein Kolleg oder Abendgymnasium wegen unzureichenden Leistungen verlassen mussten oder mit einem Leistungsstand verlassen haben, mit dem sie am Ende des Schuljahres den Bildungsgang hätten verlassen müssen, oder 2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes können mit Vorkursen, die vor mehr als zwei Jahren vor dem Aufnahmetermin abgeschlossen wurden, nicht erfüllt werden. Mit Vorkursen, die außerhalb Berlins besucht wurden, können sie nur erfüllt werden, wenn die Vorkurse den Berliner Bedingungen entsprechen; die Entscheidung trifft die aufnehmende Einrichtung.	(3) <i>unverändert</i>
	<u>(3a) Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von</u>

	<u>Kompetenzen in der deutschen Sprache erfolgen. Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache sind:</u> <u>1. die deutsche Sprache ist nicht Erstsprache,</u> <u>2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,</u> <u>3. hinreichende Fremdsprachenkenntnisse in einer ersten und zweiten Fremdsprache nach § 14, wobei Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache auf Antrag als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden können,</u> <u>4. ein Schulabschluss oder ein bestandener Mathematiktest auf dem Niveau der Berufsbildungsreife,</u> <u>5. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit,</u> <u>6. ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit längstens fünf Jahren und</u> <u>7. ein Wohnsitz im Land Berlin, wobei nach Maßgabe freier Plätze auch Personen, die im Land Berlin weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aufgenommen werden können.</u>
(4) Wer den mittleren Schulabschluss nachweist, kann in die Einführungsphase eines Kollegs oder Abendgymnasiums aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Vorkenntnisse in den Fremdsprachen vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund des nachgewiesenen Leistungsstandes für eine Aufnahme in die Einführungsphase ohne	(4) <i>unverändert</i>

vorherigen Besuch eines Vorkurses geeignet erscheint.	
(5) Wird die Voraussetzung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, gilt Folgendes: 1. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Kollegs ist ein halbjähriger Vorkurs zu besuchen. 2. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Abendgymnasiums ist a) ein halbjähriger Vorkurs zu besuchen, wenn entweder in der ersten oder zweiten Fremdsprache keine hinreichenden Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen, oder b) ein ganzjähriger Vorkurs zu besuchen, wenn weder in einer ersten noch in einer zweiten Fremdsprache hinreichende Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Die Verpflichtung zum Besuch eines Vorkurses gemäß Absatz 5 entfällt, wenn die Eignungsprüfung (§ 12) erfolgreich absolviert wurde.	(6) <i>unverändert</i>
§ 5 Auswahlverfahren bei Übernachtfrage	§ 5 Auswahlverfahren bei Übernachtfrage
(1) Übersteigt an einer Einrichtung die Zahl der Anmeldungen für einen zu besuchenden Vorkurs (§ 4 Absatz 4 und 5) oder für die Eignungsprüfung die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach Absatz 4 und 5 zu ermitteln; am Abendgymnasium werden in das Auswahlverfahren für die zur Eignungsprüfung Angemeldeten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erfüllen. Besondere Härtefälle werden nach Maßgabe	(1) Übersteigt an einer Einrichtung die Zahl der Anmeldungen für einen zu besuchenden Vorbereitungskurs (§ 4 Absatz 3a) oder Vorkurs (§ 4 Absatz 5) oder für die Eignungsprüfung die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach Absatz 3 und 4 zu ermitteln; am Abendgymnasium werden in das Auswahlverfahren für die zur Eignungsprüfung Angemeldeten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erfüllen. Besondere Härtefälle werden nach Maßgabe des

des § 6 vorab berücksichtigt. In das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder spätestens bis zur Aufnahme in den Bildungsgang erfüllen werden und sich termingerecht angemeldet haben.	§ 6 vorab berücksichtigt. In das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder spätestens bis zur Aufnahme in den Bildungsgang erfüllen werden und sich termingerecht angemeldet haben.
(2) Die Auswahlentscheidung bei Übernachsfrage trifft die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der der Bildungsgang angeboten wird. Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber sind auf Angebote anderer Einrichtungen hinzuweisen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die nach Berücksichtigung der Härtefälle zur Verfügung stehenden Plätze werden nach dem Grad der Eignung vergeben. Die Rangfolge richtet sich nach der jeweiligen Punktzahl, die für den Nachweis folgender Abschlüsse vergeben werden: 1. drei Punkte für den mittleren Schulabschluss, 2. zwei Punkte für die erweiterte Berufsbildungsreife, 3. jeweils ein Punkt für die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von § 4 Absatz 1. An die Stelle der in Satz 2 genannten schulischen Abschlüsse kann auch jeweils ein diesem gleichwertiger Abschluss treten. Bei gleicher Punktzahl richtet sich die Rangfolge nach der Wartezeit der Bewerberinnen und Bewerber; ist auch die Wartezeit gleich, entscheidet das Los.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der Rangfolge nach Absatz 3 in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Unterrichtsbeginn nicht in Anspruch genommen worden	(4) <i>unverändert</i>

sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.	
§ 7 Aufnahmeverfahren	§ 7 Aufnahmeverfahren
(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Termine, zu denen die Anträge vorliegen müssen, werden von der jeweiligen Einrichtung bestimmt; für die Aufnahme in einen zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres beginnenden halbjährigen Vorkurs liegen sie spätestens am 1. Dezember des Vorjahres, für den Aufnahmetermin 1. August für den ganzjährigen Vorkurs und die Einführungsphase spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Sommerferien.	(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Termine, zu denen die Anträge vorliegen müssen, werden von der jeweiligen Einrichtung bestimmt; für die Aufnahme in einen zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres beginnenden halbjährigen <u>Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache oder</u> Vorkurs liegen sie spätestens am 1. Dezember des Vorjahres, für den Aufnahmetermin 1. August für den ganzjährigen Vorkurs und die Einführungsphase spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Sommerferien.
(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Abgangs- oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule, 3. gegebenenfalls weitere Zeugnisse oder Unterlagen, mit denen ein dem Abschluss einer allgemein bildenden Schule gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen werden kann, 4. gegebenenfalls Unterlagen über eine Weiterbildung, 5. die zum Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung oder zweijährigen Berufstätigkeit erforderlichen Unterlagen, 6. gegebenenfalls der Nachweis über Arbeitslosigkeit, über nichtabgeschlossene Berufsausbildungen und Praktika, 7. gegebenenfalls Unterlagen, die für die Anerkennung als Härtefall erforderlich sind,	(2) <i>unverändert</i>

8. gegebenenfalls der Nachweis über außerhalb einer Schule erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, 9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits eine vergleichbare Einrichtung besucht wurde oder in sonstiger Weise versucht wurde, eine allgemeine Hochschulreife zu erlangen, 10. gegebenenfalls eine Erklärung über das Andauern oder die Beendigung der Berufstätigkeit, 11. gegebenenfalls ein Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung.	
(3) Soweit Aufnahmevoraussetzungen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, sind die entsprechenden Unterlagen spätestens bis zum Beginn der Einführungsphase nachzureichen.	(3) <i>unverändert</i>
	<u>(3a) Für die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 3a Satz 2 einzureichen. Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nach § 4 Absatz 3a Satz 2 Nummer 5 kann durch eine glaubhafte Darlegung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersetzt werden; Zeiten, in denen Sprachkurse in Deutsch besucht wurden oder ein Arbeitsverbot bestand, können angerechnet werden. Sollen nach § 4 Absatz 3a Satz 2 Nummer 3 Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt</u>

	<u>werden, ist bei Aufnahme ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.</u>
(4) Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Entscheidung über die Aufnahme in den nächsten in Frage kommenden Vorkurs aufgenommen oder zur nächstmöglichen Eignungsprüfung zugelassen.	(4) <i>unverändert</i>
Kapitel 2 Vorkurs, Eignungsprüfung	Kapitel 2 <u>Vorbereitungskurs</u>, Vorkurs, Eignungsprüfung
	<u>§ 10a</u> Vorbereitungskurs
	<u>(1) Vorbereitungskurse dienen dem Erwerb von Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Vorbereitung für den Zugang zu Kursen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.</u>
	<u>(2) Der Unterricht wird in Klassen erteilt. Je Kolleg oder Abendgymnasium kann eine Klasse eingerichtet werden. Die Einrichtung weiterer Klassen bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss mindestens zwölf betragen und soll 17 nicht überschreiten. Die Festlegung des Beginns des Vorbereitungskurses erfolgt auf Beschluss der Schulkonferenz. Der Beginn des Kurses ist so festzulegen, dass das Ende des Kurses zeitnah vor dem Beginn der Vorkurse liegt.</u>
	<u>(3) Der Umfang des Unterrichts beträgt 19 Wochen mit je 24 Unterrichtsstunden pro Woche an Kollegs und mit je 20 Unterrichtsstunden pro Woche an Abendgymnasien. Der Unterricht wird in deutscher Sprache</u>

	<u>durchgeführt; er ist inhaltlich nicht auf Inhalte des Faches Deutsch beschränkt, sondern soll auch natur- und gesellschaftswissenschaftliche Themen behandeln. An Kollegs kann zudem Projektunterricht stattfinden.</u>
	<u>(4) Für den Abschluss des Kurses haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Prüfung in deutscher Sprache zu erbringen und dabei Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 90 Minuten. Der Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung liegt beim Lese- und Schreibverständnis. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten. Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelgespräch; neben der Prüferin oder dem Prüfer ist mindestens eine weitere Lehrkraft anwesend, die das Gespräch protokolliert. Wer in beiden Prüfungsteilen mindestens 50 Prozent der erwarteten Leistungen erbringt, hat die Prüfung bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden.</u>
	<u>(5) Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen. Mit dieser kann der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die zur Teilnahme an weiteren Kursen nach dieser Verordnung erforderlich sind, geführt werden. Bei nicht bestandener Prü-</u>

	<u>fung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über den Besuch des Vorbereitungskurses.</u>
	<u>(6) Wer insgesamt an zehn Tagen unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, muss den Vorbereitungskurs verlassen. Die Einrichtung weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens nach ihrem ersten Fehltag auf diese Folge hin.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.7.2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Laufbahnbefähigung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.
6. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.